

Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut der Bienen

Nach amtlicher Feststellung von Amerikanischer Faulbrut in Dresden-Brabschütz wurde auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I, S. 2738) ein Sperrbezirk gemäß § 10 dieser VO gebildet.

Die Sperrbezirke umfassen folgendes Gebiete der Landeshauptstadt Dresden: Sperrbezirk Dresden-Brabschütz

Für alle Imker im Sperrgebiet (Karte siehe www.dresden.de – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abt. Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung, Amerikanische Faulbrut der Bienen) gilt:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind umgehend amtlich auf Faulbrut zu untersuchen. Alle Imker in den genannten Sperrgebieten haben sich unverzüglich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden zu melden (Tel.: 0351/4050511), soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Untersuchungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der ersten Untersuchung frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach neun Monaten wiederholt.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wachsabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der **nicht** zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist. Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig.
4. **Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.**

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden erst nach Abschluss der Untersuchungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden aufgehoben.

Die unserem Amt bekannten Imker im Sperrbezirk werden einzeln angeschrieben und es wird ihnen mitgeteilt, welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Hinweis:

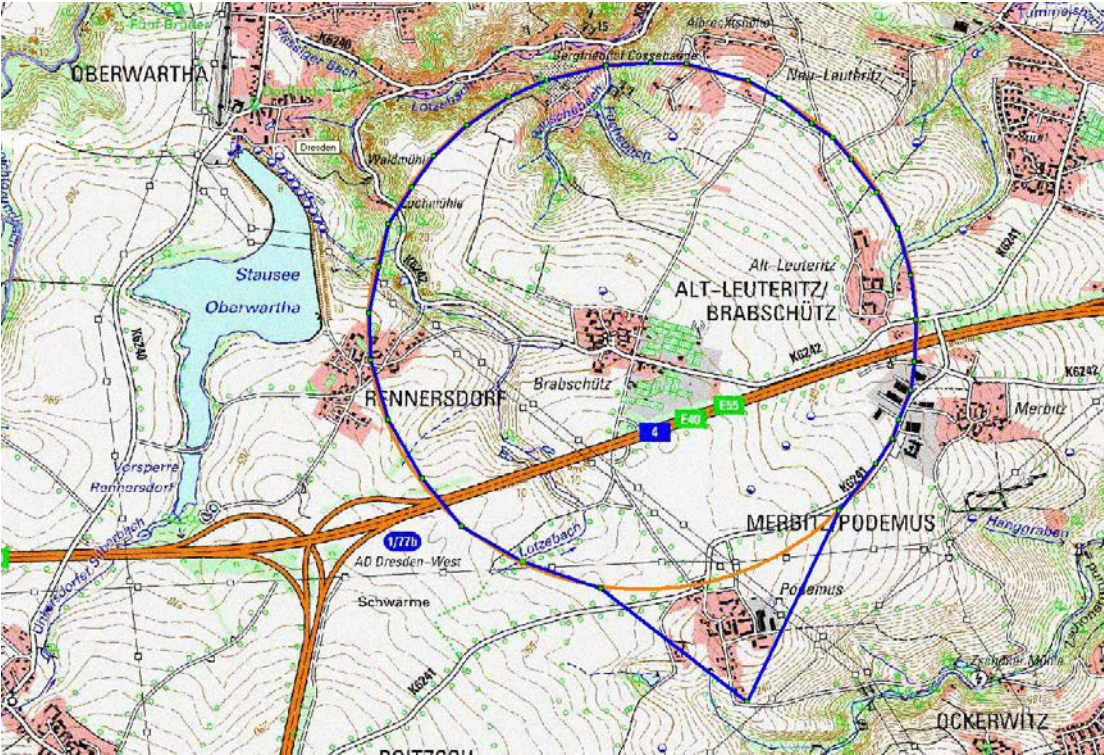
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

VOR Meißner
Amtl. Tierarzt

Sperrbezirk Brabschütz



Quelle: Tierseuchennachrichten